

---

**879/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 05.12.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

## **Anfragebeantwortung**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 906/J betreffend die katastrophalen und unhaltbaren baulichen Zustände der HTL Donaustadt, welche die Abgeordneten Mag. Ruth Becher, Kolleginnen und Kollegen am 16. Oktober 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu den Punkten 1 bis 11 der Anfrage:**

Die Liegenschaft 1220 Wien, Donaustadtstraße 45, auf der seinerzeit die HTL Donaustadt errichtet worden war, stand zum 31.12.2000 nicht im Eigentum der Republik Österreich (Bundesgebäudeverwaltung), sondern befindet sich - nach wie vor - im Privateigentum. Dadurch konnte die Liegenschaft auch nicht gemäß § 13, Abs. 1, Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I/141/2000, in das Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) übertragen werden.

Die HTL Donaustadt ist daher auch in der Anlage C zu Art. 1, leg. cit. - in der die bautechnisch betreuten Fremdobjekte aufgelistet sind - enthalten. Sämtliche mit der bautechnischen Betreuung verbundenen Rechte und Pflichten gingen nicht an die BIG, sondern an das jeweilige Nutzerressort - im gegenständlichen Fall das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - über (vgl. § 42 leg. cit). Die BIG ist lediglich verpflichtet, bis 31. Dezember 2005 die bautechnische Betreuung an den Fremdobjekten gemäß Anlage C im am 31. Dezember 2000 gege-

benen Ausmaß im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Nutzerressorts fortzuführen. Für diese Betreuung gebührt ihr der Ersatz aller von ihr aufgewendeten Bauherstellungskosten und Ziviltechnikerhonorare. Ferner gebührt ihr für Baubetreuungsleistungen ein angemessenes Honorar (vgl. § 4, Abs. 5, leg.cit). Die Durchführung von baulichen Maßnahmen durch die BIG bedarf daher der vorherigen Bestellung und Bedeckung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (ursprünglich Kap. 64 - Bauten und Technik) sind hierfür keine Mittel veranschlagt; vielmehr wurden diese im Zuge des Budgetvollzugs für das Jahr 2001 bis auf die Mittel für die "Historischen Objekte" den Ressorts zur Bedeckung der Mieten und der mieter- bzw. ressortbezogenen Instandhaltungspflichten übertragen.

Seit 01.01.2001 ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich der Bestellung und Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen für diese Liegenschaft zuständig.